

Der Richter war ein Lehrling des Marktrichters und in anderer Hinsicht ein weisses Haarbüschel. Er hatte einen schwarzen Bart, welcher ihm sehr imponierte, und einen schwarzen Hut, welcher ihm sehr imponierte. Er hatte einen schwarzen Bart, welcher ihm sehr imponierte, und einen schwarzen Hut, welcher ihm sehr imponierte.

Der Richter war ein Lehrling des Marktrichters und in anderer Hinsicht ein weisses Haarbüschel. Er hatte einen schwarzen Bart, welcher ihm sehr imponierte, und einen schwarzen Hut, welcher ihm sehr imponierte.

Der Richter war ein Lehrling des Marktrichters und in anderer Hinsicht ein weisses Haarbüschel. Er hatte einen schwarzen Bart, welcher ihm sehr imponierte, und einen schwarzen Hut, welcher ihm sehr imponierte.

Die Worte des Richter waren  
Doch war's keine von dem Richter  
Denn der Richter war ein Lehrling  
Der Richter war ein Lehrling

### Aus dem Gerichtsprotokolle des Marktes St. Peter am Rammersberg.

Von Franz Sutter.

Der Freisingische Markt St. Peter am Rammersberg besaß innerhalb seines Burgfriedes die niedere Gerichtsbarkeit und übte sie durch den alljährlich von der Bürgerschaft gewählten und von der Herrschaft bestätigten Marktrichter aus. Das alte Protokollbuch war in der Feuersbrunst von 1733 verbrannt. So wurde denn ein neues „Gerichts-Protocoll bei der Hochfürstlich Freisingischen Hoffmarch St. Peter untern Cammersberg“ angelegt, von „Magimilian Antoni Freiherrn von Paungartten zu Seittenthoven und Mospach, Fürstlich Freisingerscher Hof- und Kammer-Rat, Hauptmann der Herrschaft Rottenfels, Statt Oberwölz, auch Lehenspropst allda“ am 18. April 1735 gefertigt und dem Marktrichter in die Hand gegeben „mit der Aufzag, die ihm in burgerlicher Traffica geringen Freolen und wo keine Bluetristigkeit unterläufet,

vorkommende Fall, die Gerechtigkeit nach zu verhandeln und geziembents eintragen zu lassen“. Dieser mächtige Folioband, der bis 1900 benutzt wurde, befindet sich auch heute noch in der Gemeindefanzlei<sup>1</sup>.

Die nun folgenden Gerichtsabhandlungen zeugen vom gefunden und praktischen Rechtsinn des bürgerlichen Gerichtes zu St. Peter, dessen Hauptbestreben auf die gütliche Wiedervergleichung der Parteien mit Androhung einer künftigen Geldbuße („Pönfall“) abzielte. Zu den Zeiten des blühenden Salz- und Viehhandels, da drei Bierbrauereien ein saft- und kraftvolles Bürgervolk in der Hofmarch nährten, wundert es kaum, wenn besonders am großen Kirchtag zu Simon und Juda auch fastig gerauft und gekelt wurde. Da ward freilich aus manch eines „Angesicht ein Eoce Homo geschnitzelt“. Wie es, 1750, dem Pösch und Sohn aus Krackau ergangen, die beim Mair am Platz von den vier Söhnen des Penkerer aus der Pöllau<sup>2</sup> traktiert wurden, welsch letztere nun allerdings „vor Schläg und zerriffen Gewand“ 1 fl. 30 kr. (halbes Kalb) leisten mußten. Zumeist aber sind bei „angetanen Streich, Stöß, Schläg, auch Halsgriff und Herumberziehen“ die Parteien ohne Buße „wiederumben zu gueten Freund verglichen“ worden. Auch damals, als am Kirchtag, 1744, den Kropfmairleuten von Ratsch „auf offenem Platz die Zändt ausgeschlagen worden“. War aber der Angreifer ein Auswärtiger, ging man strenger vor. So mußte der Murauische Weintäzschreiber „wegen am Kirchtag 1755 dem Bürger Peter Pichler angetanen Schlägen“ 6 fl. (zwei Rälber) zahlen. Der Besitzer des Herrschaft Murauischen Santlergutes zu Ratsch mußte gleichfalls 3 fl. erlegen, weil er, 1738, „im Burgfried auf öffentlicher Straßen einen St. Peterer mit groben Schlägereien angegriffen, so daß er mit bluetig und geschwollnen Gesicht vor Gericht kommen“. Besser erging es dem Schwarzenbergischen Mauthner zu Baierdorf, Herrn Paul Schwaiger, der mit dem Auer in Pöllau, 1742, einen Handel gehabt: „Es mußte einer dem andern mit einem Ratsfreund die Abbitt tun — Pönfall 3 Dukaten.“ Auch die Bürgers-Frauen hatten ihre Ehr- und Kaufhändel. So die bürgerliche Wittib Eva Seimilin und die Anna Puechstainerin, 1736: „wegen einander gehalten Schmächwort und Zangereien, welche aber bei Gericht verglichen, und wenn eine der anderen nochmalen mit solcher Angebühr würde herausbröchen, würden sie drei Tag mit Wasser und Brod in die Reichen gestöck werden.“ Regelrecht keilten sich, 1736, die Bürgerin Maria Pichler und die Baderstochter Maria Zuschin unter tatkräftigem Beistand ihres Bruders Josef Zuscher. Aber „trotz angetaner Injurivörtern und Schläg“ sind nach geleisteter Abbitt alle „wieder zu gueten Freund verglichen worden“.

Als die Magd des bürgerlichen Gastgebers Valentin Ränstl<sup>3</sup>, 1739, am unteren Stubenfenster des benachbarten Seibalt-Gasthauses „geloßt hatte“, kam alsbald Jakob Rospbacher heraus und schlug sie mit den Worten: „Wollte wissen, was sie vor meinem Fenster zu losen hat.“ Das Gericht entschied, daß die Magd, weil sie am Fenster gelost und den Rospbacher einen Lugner geheißten hat, Abbitt leisten, der Rospbacher aber für die Schläg 1/2 bis 1 fl. zahlen soll. Letzterer weigerte sich: „weil, wenn er ihr etwas gäbe, sie noch Recht hätte, zu losen beim Fenster!“ Hierauf kam die Sache an die Herrschaft selbst, welche das erste Gerichtsurteil bestätigte.

<sup>1</sup> Vgl. zu diesem kleinen Aufsatz den größeren von Franz Sutter, Urfparre, Burgfried und Marktgericht von St. Peter am Rammersberg. Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark, 25. Jahrgang.

<sup>2</sup> Nr. 9. Schon 1305 wird ein „Johannes apud Scampnum“ (Bank, Bänkerer) genannt. Zah n, Fr. III, S. 284.

<sup>3</sup> Brauhaus Nr. 37, Gasthof Johann Stolz: Eines von den schon um 1160 genannten drei Gast- und Bierhäusern (tres taberne, de unaque cervisia sex modios avene), Zah n, Fr. III, S. 18, gleich daneben Nr. 41, Seibold-Gasthof, jetzt Schrittwieser.

„Fleischliche Verbrechen zwischen Personen ledigen Standes“ wurden mit Geldbuße und „Prangerstellen“ abgestraft. Ehebruch gehörte aber vor das Landgericht. Demnach war es ein verzwickter, aber ebenso geschickt gedrehter Gerichtsfall, als am 2. Jänner 1739 der Schneidermeister Johannes Zosl seinen bürgerlichen Genossen Jakob Grillhofer hier verklagte, „daß er nächtlicher weil, da er nit zu Haus war, in sein Haus eingestiegen sei und in die Stuben hinein zu des Weibs Pöth kommen und zu ihr ins Pöth sich hineingelegt hätte — aber Angehörliches sei nichts geschehen“ (!). Der Kläger verlangte „10 fl. vor dies“ (Geldbuße für Ehebruch, eine halbe Ruh). Der Grillhofer gesteht hierauf seine Schuld: „daß er eingestiegen sei — alleinig wäre er so viel rauschig gewesen“ (!). Auf sein vielfältiges Bitten wird ihm die Buße auf 3 fl. herabgemindert, zugleich aber als Gerichtsstrafe ebenfalls 3 fl. und als Pönfall 4 Spezies-Taler festgesetzt — und „sind wiederumben zu gueten Freund verglichen worden“! Einem ledigen Bingergesellen und einer Bürgerfrau wird, 1754, auf die Klage des Ehemannes wegen „stetter Zusammenziehung“ und dadurch verursachten Ugermis-Reden vom Gericht aus mit dem „Prangerställen“ oder aber „Verschaffung zur gnädigsten Herrschaft“ gedroht. Der obgenannte Schneidermeister Grillhofer hatte, 1760, den Ratsverwandten Georg Finsinger (Suterer) in der Herrschaftskanzlei zu Murau im Beisein des gestrengen Herrn Oberverwalters einen „Eheteuffel“ geheißen, weshalb ihm von hier aus ein halbtägiger Arrest im Dienershaus diktiert wird.

Streng werden die Bestimmungen zum Schutze des heimischen Handels und Gewerbes vom Marktgerichte gehandhabt. So wird der Bürgerin Eva Gellin, 1738, aufgetragen, „daß sie sich hinfüran, fremdes Hafnergeschirre hereinzutragen, keineswegs unterstehen sollte, und des Hafners<sup>4</sup> sein Stückl Brod nit gehemmet wird, bei Straf 2 Spezies-Taler“. Die zwei bürgerlichen Bäckermeister Lorenz Galler<sup>5</sup> und Michael Karl<sup>6</sup> verklagten, 1738, sechs Mitbürger, „umbwegen sie Rogges Brod failbachen tuen“. Die Beklagten geben vor: „daß sie ohne Erlaubnis oder Anmeldung des Herrn Richters ausgebachen haben, sei die Ursach, weil sie ein und andersmal bei den Pöcken kein Brod bekommen hätten“. Darauf ist ihnen zwar erlaubt worden, „das noch habende Mehl innerhalb 8 Tagen aufzubachen — aber hinfüran soll sich kainer mehr unterstehen, failzubachen, widrigenfalls, wann ein verbotenes Brod ertappt würde, es ihnen gleich wöckgenommen werden sollte, und dies nit allein des Richters, sondern aus gnädiger Herrschaft befehl“. Die Hutmachermeister von St. Peter und Oberwölz wurden, 1746, dahin verglichen, daß beide an den Kirchtagen ihre Hüte zu gleicher Zeit auslegen müssen, „keiner ehenter als der andere“. Es waren dies gesunde Bestimmungen des gebundenen Handels, der jeden leben ließ im Gegenseite zum freien Handel der Neuzeit, der meist alle schädigt.

Streng geahndet wird ferner jede Entfremdung und Schädigung des Eigentums. Die Frau des Webermeisters Matthias Karl ist zu verschiedenen Malen, 1764, in das Haus des Bürgers Veit Hold<sup>7</sup>, „wann er auch alles versperret, bei liechten Tag hineinkommen und hat Mehl, Trait, Schmalz, Talgen und Leinbat eingestandnermaßen im Wert von 10 fl. entfrembdet“. Auf vieles Bitten wird ihr die Hälfte der Summe samt der Gerichtsstrafe erlassen, für künftighin aber eine „nambhafte Bestrafung“ in Aussicht gestellt. Auch der Lorenz Fritsch, welcher, 1754, der Barbara Holdin „ihre Diener mit Güft verfuettert hatte“, geht für diesmal noch straflos aus. Der bürgerliche Fleischer Matthias Abstorffer<sup>8</sup> hatte, 1739, eine Ruh des benachbarten Gast-

<sup>4</sup> Es waren drei Hafner im Markte. <sup>5</sup> Wegscheider Nr. 12, früher Mairhofer, vielleicht Potlehen, Leutwein taeverner, 1305. Zahn, Fr. III., S. 322. <sup>6</sup> Bäckern-Michl Nr. 21.

<sup>7</sup> Kränzlbinder oder Walcher Nr. 3, jetzt dem Kaufmann Petritsch gehörig.

<sup>8</sup> Kreuzkeusche, jetzt zu Nr. 42, Wieseradam-Post, gehörig.

wirtes Jakob Roszbacher (Seibold), die sich in seinen Brand verlaufen, hinausgetrieben und „ihr mit einer Hacken nachgeworfen und ein' Wunden aufgeworfen“. Auf das hin sollte er die Ruh, welche unparteiisch auf 17 fl. geschätzt worden, bezahlen und hinnehmen. Doch verglich man sich schließlich dahin, daß Abstorffer für die Heilungskosten der Ruh 2 fl. 30 kr. und das gleiche für das aufgegangene Futter und für Entratung der Milch zu leisten hatte. Salomonisch ist die Entscheidung, 1747, über eine angeblich nicht zurückbezahlte Schuld: „So ist solches dem Beklagten, weil er ausdrücklichen sagt, er hett es bezahlt, mithin auf seine Verantwortung (!) gelassen und mit 3 Talern verpönt worden.“ Wegen Bezichtigung „einer Milchzauberei, was er aber nit beweisen können“, muß Herr Johann Obermayer, 1743, dem Veit Kraberger<sup>9</sup> mit zwei Ratsverwandten Abbitte leisten, Pönfall 2 Spezies-Dufaten. Der wiederholt genannte Schneidermeister Grillhofer<sup>10</sup> hatte, 1740, „aus seiner Ruchl ein Rauchfenster in des Färbermeisters Hans Modl<sup>11</sup> Garten herausgebrochen und ihm an seinem Farbtuch Schaden verursacht. Wenn aber der Grillhofer den Rauchfang auswendig aufwärts hin in die Höhe führen wollt, ist der Färbermeister bereit, einen Maurer 1 Tag selbst zu bezahlen und 4 Loden herzugeben, was auch vom löblichen Magistrat erkannt worden“. Der Schulmeister Josef Mayrhofer an der Kirchhofmauer<sup>12</sup> wird, 1747, wegen einer Holzableg verklagt, „daß er sein Holz zu nahend gegen des Johannes Gell Häusl (Kirchenschuster) gelegt habe“. Das Gericht entscheidet, beide sollen „das Holz zum Hause des Schusters Anhalt hinzulegen und so weit die alte Mauer belangt und das lange Holz inner 3 und 4 Wochen aufhülzen lassen und den Platz räumen“. Der Mair in Rammersberg, Hans Bischof, und noch zwei Bauern hatten, 1756, fremde Schafe aufgenommen und im „bürgerlichen Pluembfuech“ angekehrt, worauf man ihnen die Schafe abgetrieben und eingesperrt, bis sie bei Gericht verglichen worden, Pönfall 6 fl.

Waldordnung und Autorität der Holz-Hayer gelten auch gegenüber den Ratsherren. So ist dem „Herren Georg Finsinger (Suterer) und anderen mehreren, 1736, wegen ihres geschlagenen Holzes in dem ausgemörkten Hay-Holz (Schonwald) bei Gericht vorgetragen und verboten worden, fürdershin in den ausgemörkten Hay-Wäldern ohne Vorwissen und Willen des Richters keinen Stamb zu hacken. Wer etwa Saaghölzer oder zur Bau-Notwendigkeit bedarf, soll sich allezeit vorher anmelden“. Dem Bürger Georg Zechner<sup>13</sup> aber hat man auf sein gehorsamstes Bitten erlaubt, sein geschlagenes Holz zum Rohlbrennen zu gebrauchen.

Besonders werden Autorität und Ehre des Magistrates gewahrt und geschützt. Obgenannter Zechner mußte, 1736, „umbweilen er den ganzen Magistrat injuriert und vor Lugner ausgeschrien, als hätte der Magistrat von der Burgerschaft das Wachtgeld herausgelogen“, 2 Spezies-Taler büßen oder aber „einen Tag mit Wasser und Brod in Gehorsam verbringen, und einem jeden seine Ehr mit zwei ehrlichen Männern zuestellen“. Auch Valentin Ränfil (Bräuer) mußte, 1739, wegen „seiner gegen Richter und löblichen Magistrat ausgegossenen Injurien-Wörter“ mit vier Ratsherren seine Abbitte tun, Pönfall 20 Spezies-Taler.

Der Magistrat war die Verwaltungs- und auch Steuerbehörde des Marktes. Als das Hochwasser die zwei Brücken am Ratschbache, 1737, weggerissen hatte, bestimmte der Magistrat, daß bei der oberen Brücke die Mittlberger-Bauern die Lärchen oder „Ennsammer“, wie vor alters, dazugeben und herführen müssen, die Glanzer Bauern aber bei der unteren Brücke bei des Numüllners Stadel.

<sup>9</sup> Furbartl im unteren Markt, abgerissen. <sup>10</sup> Schneiderhansl.

<sup>11</sup> Färber. Beide standen zwischen Hansmann Nr. 20 und oberen Schmied Nr. 34.

<sup>12</sup> Jetzt Gendarmenhaus Nr. 7. <sup>13</sup> Meisl-Uli (Ulrich) Nr. 49.

Am 23. Oktober 1737 ist die neue „Prechl-Baadstuben“ für die ganze gemeine Bürgerschaft zu St. Peter aufgebaut worden, mit diesem Austrag, daß ein Herr Richter die Inspektion darüber habe. Wer brecheln will, muß dem Richter für die ganze Badstuben 3 kr. geben, nämlich für die größere 2 und für die kleinere 1 kr. Was Brechlstöck oder kleine Notwendigkeiten sind, muß der Richter verschaffen. Was aber den Bau oder größere Präparierung betrifft, muß mit gesamter Hand getan werden.

Der Marktrichter war im Genusse des „Saag-Angerl“, wofür er ganz besonders die Ankosten der alljährlich am Donnerstag in der Pfingstwoche stattfindenden Saurauer-Rirchfahrt zu decken hatte. Der Pfarrer erhielt 1 fl. 30 kr., der Schulmeister 24 kr., der Bruderschaftsdieners<sup>14</sup> 9 kr., desgleichen die Fahntreger, der Saurauer Mesner 6 kr., die Ministranten 4 kr., der Fuhrmann für „die Brueder-Röck und Stäber führen“ 7 kr. Weiters verrechnet der Marktrichter, 1735: „Für die Waldknecht, welche im Wald das Feuer gelöscht und getempfet haben, für Ausbessern der stainen Pruggen, für unterschiedliche Zehrungen, da Richter und Rat wegen Vermögenssteuer nach Oberwölz und Purg, oder wegen der gemeinen Bürgerschaft und Landgerichtssachen nach Murau zum Oberverwalter gereist, für den Landschaftboten, für Pranger-Saull und Bänder, den zwei Nachwächtern für Leitauf und Trunk geben 30 kr., für das neue Protokoll-Buch 2 fl.“ u. dgl. Der Marktrichter hat das Fleischtäggeld vom Markte zu verrechnen und an das landschaftliche Fleischamt Graz abzuliefern. So mußte, 1762, ein zehnjähriger Ausstand per 20 fl. gutgemacht werden. Insbesondere oblagen dem Marktrichter die fast jährlich stattfindenden Aufnahmen und Angelobungen der neuen Bürgerschafts-Mitglieder, wofür er die Bürgertage per 1 fl. 30 kr. (ein halbes Kalb) einnahm. Im ganzen hatte er 5 fl. 51 kr. (zwei Rälber) per modum salarii zu beziehen.

### Über die wahre Natur der „Bergknecht“.

von Wilhelm Soffer, Wölz, 1871.

Die Natur der Bergknecht ist ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft. In der That ist die Natur der Bergknecht ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft. In der That ist die Natur der Bergknecht ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft.

Es ist ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft. In der That ist die Natur der Bergknecht ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft. In der That ist die Natur der Bergknecht ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft.

Es ist ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft. In der That ist die Natur der Bergknecht ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft. In der That ist die Natur der Bergknecht ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft.

Es ist ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft. In der That ist die Natur der Bergknecht ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft. In der That ist die Natur der Bergknecht ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft.

Es ist ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft. In der That ist die Natur der Bergknecht ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft. In der That ist die Natur der Bergknecht ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft.

Es ist ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft. In der That ist die Natur der Bergknecht ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft. In der That ist die Natur der Bergknecht ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft.

Es ist ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft. In der That ist die Natur der Bergknecht ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft. In der That ist die Natur der Bergknecht ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft.

Es ist ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft. In der That ist die Natur der Bergknecht ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft. In der That ist die Natur der Bergknecht ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft.

Es ist ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft. In der That ist die Natur der Bergknecht ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft. In der That ist die Natur der Bergknecht ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft.

Es ist ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft. In der That ist die Natur der Bergknecht ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft. In der That ist die Natur der Bergknecht ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft.

Es ist ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft. In der That ist die Natur der Bergknecht ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft. In der That ist die Natur der Bergknecht ein höchst interessantes Gegenstand der Wissenschaft.